

6134

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredits
für die Erstellung der neuen Radwegroute entlang
der Forchstrasse zwischen Zollikon und Zumikon
im Rahmen einer Gesamtsanierung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2026,

beschliesst:

I. Für die neue Radwegroute entlang der Forchstrasse zwischen den Gemeinden Zollikon und Zumikon und die damit verbundenen Anpassungen des Gehwegs im Rahmen einer Gesamtsanierung wird ein Objektkredit von Fr. 12 704 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
 $\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Indexstand Oktober 2019)}$

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage und Projekt

Die Forchstrasse zwischen den Gemeinden Zollikon und Zumikon gehört zum Strassennetz des Kantons Zürich und ist im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 347 eingetragen. Da sie sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet, wird der Abschnitt zwischen dem Knoten Binzstrasse und dem Knoten Küsnachterstrasse erneuert. Die Einfahrtsachse der Forchstrasse weist verschiedene anspruchsvolle Rahmenbedingungen auf. Auf Seite Zollikon befinden sich Spitäler und Kliniken, deren Erreichbarkeit insbesondere während der Bauphasen sichergestellt werden muss. Die Forchstrasse ist mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 20000 Fahrzeugen stark befahren. Zudem verläuft das Trasse der Forchbahn parallel zur Forchstrasse, und auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich das geschützte Feuchtgebiet Langmatt. Diese Rahmenbedingungen erfordern eine sorgfältige Planung der Bauetappierung und führen zu erschwerten Bauverhältnissen.

Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden Zollikon und Zumikon sowie den kantonalen Fachstellen, der Forchbahn und der Kantonspolizei erarbeitet. Die Gesamtsanierung umfasst einerseits den Einbau eines lärmarmen Belags, den Umbau der Personenunterführungen, die Erneuerung der Strassenentwässerung, der Strassenrandabschlüsse sowie der öffentlichen Beleuchtung, die Verbreiterung des Trennstreifens zwischen der Forchbahn und der Forchstrasse und die Wiederinstandstellung der Grundstücke im Projektperimeter. Die Aufgaben hierfür sind gebunden und wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1125/2026 unter Vorbehalt des Kantonsratsbeschlusses bewilligt. Für eine ausführliche Darstellung der Massnahmen wird auf diesen Beschluss verwiesen.

Andererseits wird im Rahmen der Gesamtsanierung eine neue Radwegroute erstellt und damit verbunden der Gehweg angepasst. Die dafür entfallenden Ausgaben sind neu und Gegenstand dieses Objektkredits.

Mit den Zusammenarbeits- und Kostenteilerverträgen vom 30. August 2024 bzw. 9. September 2024 wurde der Kostenanteil der Forchbahn am Bauvorhaben an der Forchstrasse auf Fr. 375 000 festgelegt.

B. Finanzierung und Bewilligung neue Ausgaben

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 28. Juli 2025 mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ wie folgt veranschlagt:

Tabelle 1: Baukosten

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	2874 000
Bauarbeiten	18592 000
Nebenarbeiten	584 000
Technische Arbeiten	2 148 000
Total	24198 000

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 24 198 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Tabelle 2: Verbuchung

Budgetierung (in Franken) Konto 8400	Gebundene Ausgaben		Neue Ausgaben	Total
	Kanton	Forchbahn AG	Kanton	
<i>Investitionsrechnung</i>				
50111 00000 (48%) Erneuerung Staatsstrassen	11 119 000	375 000		11 494 000
50130 00000 (48%) Fahrradanlagen			11 614 000	11 614 000
50100 00000 (4%) Fussgängeranlagen			1 090 000	1 090 000
Total	11 119 000	375 000	12 704 000	24 198 000

Für die Kreditbewilligung der neuen Ausgabe zulasten des Kantons von Fr. 12 704 000 ist der Kantonsrat zuständig (§ 36 lit. a Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]). Der vorliegende Objektkredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KV).

Neben den Ausbauarbeiten werden auch Sanierungsarbeiten ausgeführt. Dafür entfallen Ausgaben von Fr. 11 494 000 auf den Einbau eines lärmarmen Belags, den Umbau der Personenunterführungen, die Erneuerung der Strassenentwässerung, der Strassenrandabschlüsse sowie der öffentlichen Beleuchtung, die Verbreiterung des Trennstreifens zwischen der Forchbahn und der Forchstrasse und die Wiederinstandstellung der Grundstücke im Projektperimeter.

Die Ausgaben hierfür sind gebunden, weshalb für deren Bewilligung der Regierungsrat zuständig ist (§ 36 lit. b in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. b CRG). Mit Beschluss Nr. 1125/2026 hat der Regierungsrat unter Vorbehalt des Kantonsratsbeschlusses eine gebundene Ausgabe von Fr. 11 494 000 bewilligt.

Der Investitionskredit ist gemäss der im Dispositiv erwähnten Formel der Teuerung anzupassen, wobei beim Schweizerischen Baupreisindex die Grossregion Zürich und der Objekttyp Tiefbau massgebend sind.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist ein Objektkredit von Fr. 12 704 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

Nach Abzug des von der Forchbahn AG zugesicherten Betrags von Fr. 375 000 verursacht das Vorhaben jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 684 000. Sie berechnen sich nach den International Public Sector Accounting Standards wie folgt:

Tabelle 3: Kapitalfolgekosten

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten				
		Anteil Baukosten	Zinsen (0,75%)	Abschreibungssatz	Betrag
	in %	in Franken	in Franken	in %	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen	48	11 119 000	41 500	2,5	278 000
Fahrradanlagen	48	11 614 000	43 500	2,5	290 000
Fussgängeranlagen	4	1 090 000	4 000	2,5	27 000
Zwischentotal			89 000		595 000
Total	100	23 823 000			684 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-82035, Zollikon/Zumikon, 347 Forchstrasse, aufzunehmen. Das Bauvorhaben wurde bei der Priorisierung der Investitionsvorhaben anlässlich der Erstellung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2027–2030 mit sieben Punkten bewertet und in den KEF aufgenommen. Für das Bauvorhaben sind im Budgetentwurf 2027 Fr. 50 000 eingestellt. Die restlichen Ausgaben sind in den darauffolgenden Planjahren eingestellt.

Der Beginn der Bauarbeiten ist, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung sowie des Vorliegens einer rechtskräftigen Projektfestsetzung, für das vierte Quartal 2028 vorgesehen.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Objektkredit von Fr. 12 704 000 für die neue Radwegroute entlang der Forchstrasse zwischen den Gemeinden Zollikon und Zumikon und die damit verbundenen Anpassungen des Gehwegs zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli